

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Klimatronic Kft.

I. Angebot und Auftragserteilung

1. Unsere Angebote, Preislisten, Abbildungen, Zeichnungen, technischen Daten, Gewichts und Maßangaben sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt sind. Dies gilt auch für mündliche oder schriftliche Bestellungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen, gleich ob von unseren Vertretern oder Reisenden oder sonstigen Angehörigen der Firma Klimatronic Kft.

Inhaber: Otto Sütö, im folgenden Klimatronic Kft. genannt, getroffen.

2. Geschäftsbedingungen vom Vertragspartner haben für die Geschäfte in keinem Fall Geltung, es sei denn, sie sind inhaltlich gleich gerichtet oder von Klimatronic im Einzelfall schriftlich anerkannt. Eines ausdrücklichen Widerspruchs der Firma Klimatronic Kft. gegen die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen bedarf es deshalb nicht. Unsere Bedingungen gelten auch ohne nochmalige ausdrückliche Zugrundelegung für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

3. Beanstandungen von Auftragsbestätigungen müssen unverzüglich erfolgen.

4. Verkäufe auf Abruf werden nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes getätigt. Werden die gekauften Waren innerhalb der vereinbarten Frist nicht abgerufen, steht es uns frei, wegen des noch nicht erfüllten Teiles entweder vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder die Bezugsfristen angemessen zu verlängern.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich in Euro, freibleibend ab Werk, einschließlich Verpackung, jedoch ohne Versicherung und sonstige Gebühren. Emballagen und Packmaterial werden nicht zurückgenommen.

2. Klimatronic Kft. ist berechtigt, die am Tage der Lieferung geltenden Preise zu berechnen, auch wenn diese von der Auftragsbestätigung abweichen.

3. Beanstandungen von Rechnungen, die später als eine Woche nach Rechnungsdatum zugehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

4. Die Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung ist bei Warenlieferungen ein Skontoabzug von 2% zulässig. Die Firma Klimatronic Kft. ist berechtigt, die Auslieferung von Vorauskasse abhängig zu machen oder die Lieferungen per Nachnahme auszuführen. Bei Warenlieferungen tritt 10 Tage nach Rechnungsdatum, bei Dienst- und Wertleistungen zwei Wochen nach Rechnungsdatum Zahlungsverzug ein. Schriftliche Mahnungen werden mit € 5,00 je Mahnschreiben in Rechnung gestellt.

5. Die Zurückbehaltung von Sachen und Zahlungen, sowie Aufrechnung sind nur zulässig, wenn die, diesen Rechten zugrunde liegenden Forderungen unbestritten und gerichtlich festgestellt sind. Im Übrigen sind Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte ausgeschlossen.

6. Diskontfähige Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlungen durch Wechsel und Scheck tritt Erfüllung vorbehaltlich des Eingangs erst mit Wertstellung des Tages ein, an dem die Firma Klimatronic Kft. endgültig und vorbehaltlos über den Scheckbetrag verfügen kann. Hierfür gelten 8 Banktage als vereinbart, durch diese Vereinbarung wird jedoch dem Kunden der Nachweis früherer vorbehaltloser Verfügbarkeit nicht abgeschnitten. Sämtliche sich aus der Scheck- und Wechselzahlung ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Eine Verpflichtung für rechtzeitiges Vorzeigen und Protesterheben wird nicht übernommen.

7. Werden der Firma Klimatronic Kft. nach Vertragsabschluss Umstände bekannt die, die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich mindern oder Anlass dazu geben, dass eine Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu besorgen ist, so ist die Firma Klimatronic Kft. berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verbieten und auf Kosten des Vorbehaltskäufers herauszuverlangen. Die Firma Klimatronic Kft. kann sodann die erneute Lieferung von Vorauskasse abhängig machen, ohne dass dem Käufer daraus ein Zurückbehaltungs- oder Rücktrittsrecht erwächst.

III. Lieferzeit

1. Die Angabe von Lieferfristen ist lediglich annähernd und unverbindlich, die Firma Klimatronic Kft. ist jedoch bemüht, die Einhaltung der Liefertermine zu gewährleisten. Liefertermine sind nur dann Fixtermine, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die Firma Klimatronic Kft., frühestens aber in dem Zeitpunkt, in dem alle für die Fertigung und Lieferung erforderlichen Einzelheiten der Firma Klimatronic Kft. bekannt und die Vertragspflichten des Kunden erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für technische Unterlagen und Empfängerdaten.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

4. Außerhalb des Einflussbereiches der Firma Klimatronic Kft. liegende, unvorhergesehene Hindernisse wie Streik, Aussperrung, höhere Gewalt, Krieg, Betriebs- und Transportstörungen bei der Firma Klimatronic Kft. oder ihren Lieferanten die, die Lieferung erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die Firma Klimatronic Kft. zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist oder zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Dies gilt auch bei bereits eingetretenerm Lieferverzug. Der Käufer ist berechtigt, von der Firma Klimatronic Kft. eine Erklärung zu verlangen, ob die Lieferung innerhalb angemessener Nachfrist erfolgt oder der Rücktritt vom Vertrag erklärt wird.

5. Im Falle, dass dem Kunden wegen einer Verzögerung infolge Verschuldens der Firma Klimatronic Kft. ein Schaden entsteht, ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach Wahl der Firma Klimatronic Kft. berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 %, insgesamt höchstens 8 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

6. Teillieferungen sind zulässig.

IV. Versand, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

1. Die Gefahr geht auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung mit Verlassen des Werkes, spätestens mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über.

2. Eine Transportversicherung wird nur nach gesonderter Vereinbarung und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

3. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so ist die Firma Klimatronic Kft. berechtigt, ohne Fristsetzung die Ware als geliefert zu berechnen oder über sie anderweitig zu verfügen. Bei anderweitiger Verfügung läuft die Lieferfrist neu an, beginnend mit dem Eingang der schriftlichen Anforderung der Ware, durch den Kunden.

4. Die Firma Klimatronic Kft. ist berechtigt, dem Käufer die durch Annahmeverzug entstandenen Lagerungskosten zu berechnen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Firma Klimatronic Kft. aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt sein sollte. Im Falle von Be- und Verarbeitungen bzw. Vermischungen oder Verbindungen ist die Firma Klimatronic Kft. als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen. Wir erwerben daher das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen, die der Kunde als Verwahrer für die Firma Klimatronic Kft. besitzt. Der Kunde darf von uns gelieferte Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die aus dieser Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde gegenüber Dritten entstehenden Forderungen, tritt der Kunde schon jetzt an die Firma Klimatronic Kft. zur Sicherung unserer Forderungen ab. Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z. B.: Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist der Kunde nicht berechtigt. Übersteigt der Wert des uns zur Sicherung dienenden, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes, unsere gegen den Kunden bestehende Gesamtforderung um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung der Sicherungsabtretung verpflichtet, als der Wert der Gesamtforderung zzgl. 20% überschritten wird. Die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten die, die Firma Klimatronic Kft. im Interesse des Kunden eingegangen ist.

2. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware und/oder der abgetretenen Forderung ist die Firma Klimatronic Kft. unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

VI. Gewährleistung

Für Mängel haftet die Firma Klimatronic Kft. unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate vom Tag der Lieferung an.

2. Die Firma Klimatronic Kft. verpflichtet sich, alle diejenigen Teile unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Gewährleistungsfrist wegen fehlerhafter Bauart, Materialien oder Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurden. Bedingung hierfür ist bei Reparatur im Werk, dass die beanstandeten Teile fracht- und spesenfrei zu unserem Werk versandt werden, soweit die Abholung nicht durch die Firma Klimatronic Kft. selbst erfolgt. Darüber hinausgehende Garantieleistungen werden nicht übernommen.

3. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde sichtbare Mängel nicht innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der Ware, sonstige Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzeigt.

4. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, fehlerhafte Montage, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschstoffe, sowie gewöhnliche Abnutzung entstanden sind.

5. Zur Vornahme aller notwendigen Gewährleistungsmaßnahmen ist die Firma Klimatronic Kft. die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von Gewährleistungsverpflichtungen befreit. Bei weiterer Benutzung der mangelhaften Ware erstreckt sich die Gewährleistung nur auf den ursprünglichen Schaden. Kosten für Reparaturen, die ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Firma Klimatronic Kft. durchgeführt werden, werden nicht ersetzt. Die Haftung für Folgen solcher Reparaturen ist ausgeschlossen.

6. Die Beseitigung von Mängeln kann verweigert werden, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, auch nicht bei berechtigten Mängelrügen.

7. Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Mängelbeseitigung durch die Firma Klimatronic Kft. nicht innerhalb angemessener Frist erfolgte und dies von der Firma Klimatronic Kft. verschuldet ist. Die Frist beginnt nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der Mangel und die Verantwortlichkeit der Firma Klimatronic Kft. anerkannt oder nachgewiesen ist. Bei Lieferung und Einbau von Fremderzeugnissen beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche die, die Firma Klimatronic Kft. gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses besitzt. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Wandlung, Minderung, Mangelschäden und Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Ferner ist die Abtretung von Gewährleistung insbesondere Schadenersatzansprüchen durch den Kunden ausgeschlossen.

8. Warenrücksendungen sind der Firma Klimatronic Kft. vor ihrer Rücksendung anzukündigen. Die Firma Klimatronic Kft. behält sich, diese Waren auf eigene Kosten abzuholen, vorausgesetzt, die Rücksendungsankündigung erfolgte unverzüglich.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, wird für alle gegenseitigen Ansprüche als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Firma Klimatronic Kft. vereinbart. Dies gilt auch für alle Forderungen aus Schecks, Wechseln und sonstigen Urkunden, sowie an die Firma Klimatronic Kft. abgetretenen Ansprüchen.

2. Für den Gerichtsstand gilt dies insbesondere,

- wenn der Besteller in der BRD keinen allgemeinen Gerichtsstand hat,
- für den Fall, dass der gerichtlich in Anspruch zu nehmende Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der BRD verlegt oder
- der gewöhnliche Aufenthalt oder Wohnsitz des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder die Voraussetzungen einer öffentlichen Zustellung vorliegen.

Budapest, den 01.10.2004